

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

- 9 RV 268/74 -

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
27. Jan. 1975

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Dezember 1974 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , die Richter Dr. E c k e r und Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. H i r s c h m a n n und Dr. G e n e n g e r für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. März 1974 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger - 1912 geboren - ist Volksdeutscher; er wohnt in der Tschechoslowakei. Im Februar 1969 beantragte er Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Erfrierungsschäden an beiden Händen und Schwerhörigkeit beider Ohren. Über Zeit und Umstände der Schadensereignisse, die der Kläger als Soldat der ehemaligen deutschen Wehrmacht erlebt haben will, gab er im Verwaltungsverfahren und gegenüber den mit der Sache befaßten Ärzten voneinander abweichende Erklärungen ab. So heißt es über die Einbuße an Hörfähigkeit zunächst, eine Granateinwirkung habe am 2. Februar 1943 während eines Fronteinsatzes bei Stalingrad die Taubheit beider Ohren herbeigeführt. Dann soll es infolge von Bombenexplosionen in der Nähe von Charkow zur Ertaubung gekommen sein. Den Lärmeinfluß durch Explosionen datierte der Kläger das eine Mal auf das Jahr 1943 und das andere Mal auf das Jahr 1944. Die Erfrierungen an beiden Händen will er am 17. Januar 1943 erlitten haben. Dann aber ist von Erfrierungen beider oberer Extremitäten und der Zehen im Februar 1944 die Rede.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Das Versorgungsamt (VersorgA) Fulda lehnte, nachdem es mehrere Ärzte, darunter den Facharzt für Hals, Nase und Ohren, Dr. Z. befragt hatte, den Antrag auf Versorgung ab (Bescheid vom 15. Juli 1971). Auch der Widerspruch blieb erfolglos. In dem Bescheid hierüber (vom 31. August 1971) werden unter Vorbehalt als Schädigungsfolgen nach Erfrierung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 10 % anerkannt:

1. Teilverlust des Kleinfingers und leichte Deformierung des Ringfingers der rechten Hand;
2. Großteilverlust der rechten Großzehe.

Andererseits hielt die Versorgungsverwaltung einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schwerhörigkeit und schädigenden Kriegseinwirkungen nicht für wahrscheinlich. Über

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

eine einschlägige Behandlung fehle es an Hinweisen, obgleich Soldbuch und Wehrpaß über Lazarettaufenthalte in der fraglichen Zeit Auskunft gäben. Der erhobene Befund gebe keinen Anhalt für schwere Explosions- und Schädelverletzungen; nichts deute auf eine traumatische Ohrenschädigung hin. Dagegen spreche auch die laufende Verschlechterung dieses Zustandes. Schließlich stehe einem starken Gehörausfall während des Krieges entgegen, daß der Kläger noch nachher - 1944 - als "k.v." beurteilt und im Kampfgebiet eingesetzt worden sei.

Das Sozialgericht Frankfurt (M) (SG) hat mit Urteil vom 5. Dezember 1972 die Klage abgewiesen, das Hessische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 27. März 1974 die Berufung zurückgewiesen: Versorgungsleistungen seien ermessensfehlerfrei versagt worden. Die Erfrierungsfolgen an der rechten Hand und dem rechten Fuß hat das LSG zwar als nicht unerheblich angesehen, die Bewertung des Ausfalls an Erwerbsfähigkeit mit 10 v.H. aber wegen "nicht sehr weitgehender Funktionseinschränkung" für ausreichend erachtet. Der Kläger sei nicht gehindert gewesen, dem erlernten Beruf als Maurer wie ein vergleichbarer gesunder Arbeitskollege, zumal mit orthopädischem Schuhwerk und mit Arbeitshandschuhen nachzugehen. Ein Minderverdienst könne dadurch nicht bedingt gewesen sein, abgesehen davon, daß eine Erhöhung des festgestellten Grades der MdE um weitere 10 v.H. wegen besonderen beruflichen Betroffenseins nicht zur Gewährung von Versorgungsrente hätte führen können. - In bezug auf die Gehörschwäche hat sich das Berufungsgericht die Gründe der angefochtenen Verwaltungsakte zu eigen gemacht. Außerdem hat es einer Bescheinigung der Bezirksanstalt für nationale Gesundheit in Troppau entnommen, daß die Ohrmuscheln und deren Umgebung keinen pathologischen Befund aufwiesen und daß die Gehörgänge sowie die Trommelfelle defektlos gewesen seien.

4 -



- 4 -

Der Kläger rügt mit der nicht zugelassenen Revision, daß das Berufungsgericht sich im einzelnen kein Bild von den Behinderungen verschafft habe, mit denen er es wegen des Fehlens und der Verkrüppelung von Fingern der rechten Hand und der Verstümmelung des rechten Fußes sowohl allgemein im Erwerbsleben als auch speziell in seinem Beruf zu tun habe. Details habe der tschechische Werkarzt in einem Bericht mitgeteilt. Ungeachtet dieses Berichts und obgleich der Kläger selbst wiederholt vorgetragen habe, er verdiene um ein Viertel weniger als gesunde Maurer, habe das Berufungsgericht ohne weiteres festgestellt, der Kläger sei auf seinem Berufsgebiet nicht besonders, allenfalls um 10 v.H. erwerbsbeschränkt. Dabei habe das LSG die Möglichkeit erschwerlicher Verhältnisse, unter denen der Kläger lebe, überhaupt nicht einkalkuliert, vielmehr unterstellt, ihm ständen orthopädisches Schuhwerk und Arbeitshandschuhe zur Verfügung. - Ferner beanstandet die Revision die Feststellung in dem Berufungsurteil, daß zwischen Gehörschäden und den Kriegsereignissen ein Kausalzusammenhang nicht hinreichend dargetan sei. Bei den vermeintlichen Widersprüchen in den Einlassungen des Klägers habe sich das LSG nicht aufhalten sollen, da die wesentlichen Fakten - wenigstens teilweise - urkundlich belegt seien. Auf ein unsicheres Erinnern des Klägers komme es mithin nicht an. Das LSG habe sich auf eine im Verwaltungsverfahren eingeholte fachärztliche Stellungnahme bezogen, die es aber nur unzureichend berücksichtigt und deren deutliche Mängel es nicht erkannt habe. Die Art des Leidens sowie die Zeit und möglichen Gründe seines Entstehens seien nicht genügend aufgeklärt worden. Es werde lediglich registriert, daß Trommelfellveränderungen sich nicht gezeigt hätten. Darauf, daß das Trommelfell keine Reflexe gegeben habe, werde aber nicht eingegangen. Es werde einfach erwogen, daß die progredient verlaufende Hörstörung erst nachträglich mit Kriegseinwirkungen in Verbindung gebracht werde. Daß der Kläger deswegen, wie er vorgetragen habe, schon 1945 bei tschechischen Stellen eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Invalidisierung angestrebt habe, habe das LSG nicht zur Kenntnis genommen. Einige Befundmitteilungen des tschechischen Arztes Dr. K. habe sich das LSG nicht erläutern lassen.

Der Kläger beantragt,
die vorinstanzlichen Urteile sowie die angegriffenen Bescheide der Versorgungsverwaltung aufzuheben und dem Antrag auf Versorgung nach dem BVG zu entsprechen, hilfsweise,
die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat sich zur Sache nicht geäußert. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision hat Erfolg.

Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingelegt. Die Frage, ob die Fristen für die Einlegung und Begründung des Rechtsmittels (§ 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) eingehalten sind, stellt sich nicht, weil diese Fristen nicht in Lauf gesetzt wurden. Dazu hätte es einer ordnungsgemäßen Zustellung des Berufungsurteils bedurft. Hieran fehlt es indessen, denn die Zustellung, die im Ausland stattzufinden hatte, hätte mittels Ersuchens der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes in der CSSR vorgenommen werden müssen; die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes ist im Ausland ungesetzlich (§ 14 Verwaltungszustellungsgesetz -VwZG-; BSG SozR Nr. 1 zu § 14 VwZG m.w.N.).

Die Revision ist statthaft, weil wenigstens eine der Verfahrensrügen durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

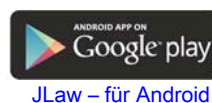
SGG; BSG 1, 150). Die Annahme des LSG, der Kläger sei trotz der erlittenen Erfrierungsschäden an der rechten Hand und am rechten Fuß nicht gehindert, seinem erlernten Beruf als Maurer wie ein vergleichbarer gesunder Kollege nachzugehen, ist nicht auf konkrete Ermittlungsergebnisse gestützt. Die Folgerung, die das LSG gezogen hat, setzte aber voraus, daß der körperliche Zustand des Klägers den Leistungsanforderungen und Arbeitsbedingungen in seinem Handwerk gegenübergestellt wurde. Diese im einzelnen zu belegende Gegenüberstellung verlangt § 30 Abs. 2 Satz 1 BVG mit deutlichen Worten. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hätte deshalb geklärt werden müssen, welche Tragweite das Fehlen von Gliedern des rechten Kleinfingers und die Deformierung des rechten Ringfingers, die verminderte Muskelkraft und Beweglichkeit sowie die zeitweise auftretenden Schmerzen und die Rötung der rechten Hand speziell für die Arbeitsvollzüge eines Maurers haben. Ferner wäre zu erörtern gewesen, wie sich der fast vollständige Verlust der rechten Großzehe auf die von einem Maurer einzunehmende Körper- und Gliedmaßenhaltung auswirkt. So dürfte von einem Maurer dauerndes Stehen, nicht selten mit vorgebeugtem Körper, sowie Klettern auf Gerüsten verlangt werden. Demgegenüber wird der Gang des Klägers von dem Werkarzt in Troppau als langsam und weniger sicher bezeichnet. Hinzu kommt, daß der Kläger, wie er vorgetragen hat, eine geordnete, aus öffentlichen Mitteln finanzierte orthopädische Versorgung entbehren mußte. Ferner war den Umwelteinflüssen, denen ein Maurer gewöhnlich ausgesetzt ist, wie Feuchtigkeit, Kälte, Schmutz, Staub gerade auch in Verbindung mit den erfrorenen Körperstellen Aufmerksamkeit zu widmen. Ohne die Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen - vielleicht im Zusammenwirken mit einem berufskundlichen Sachverständigen des Baugewerbes - vermochte das LSG die Funktionseinschränkungen, denen der Kläger auf seinem Arbeitsgebiet unterworfen ist, nicht zuverlässig und abschließend zu bestimmen. Von dem Mediziner hätte sich das Berufungsgericht außerdem erläutern lassen müssen, ob und in

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

welchem Umfang der Kläger besondere Schmerzen, Erkrankungen und Anstrengungen wegen seiner Erfrierungen im Zusammenhang mit der täglichen Berufsarbeit auf sich zu nehmen hat. Darauf, daß das Ausmaß dieser Belastungen genau ermittelt wird, war deshalb zu achten, weil der Beschädigte nur dann in seinem Beruf "besonders betroffen" ist (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b BVG), wenn er in einem wesentlich höheren Grad als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist. Von einer solchen stärkeren Einbuße beruflicher Arbeitskraft ist z.B. dann auszugehen, wenn der Betroffene eine außergewöhnliche Tatkraft aufwenden, verstärkt Schmerzen aushalten und häufigere Erkrankungen hinnehmen muß (BSG SozR Nr. 68 zu § 30 BVG m.w.N.). Wegen dieser Umstände kann der MdB ein größeres Gewicht beizumessen sein, als dies im Hinblick auf die Nachteile des Beschädigten sonst im Arbeitsleben nach der generellen Bewertungsskala (§ 30 Abs. 1 BVG) gerechtfertigt wäre. - Die Erkundungen auf medizinischem Gebiet waren nicht deshalb unausführbar, weil der Kläger in der Tschechoslowakei wohnt und nicht im Inland von einem Arzt untersucht werden kann. Vielmehr hätte das LSG den - auch von der Revision erwähnten - Weg beschreiten können, der in dem Senatsurteil vom 29. Januar 1974 - 9 RV 590/73 - aufgezeigt worden ist, nämlich sich von einem hiesigen Sachverständigen sachgemäße, zielgerichtete Fragen an einen tschechischen Facharzt entwerfen zu lassen. Dessen Antworten hätten dann später auch wieder dem hiesigen Sachverständigen zur Auswertung vorgelegt werden können.

Die Behauptung des Klägers, er habe sich wegen seiner kriegsdienstbedingten Gebrechen mit geringer bezahlten Arbeiten abfinden müssen, hätte das LSG nicht kurzerhand abtun dürfen. Es hätte den Kläger zu näheren Angaben veranlassen und sich berichten lassen müssen, welche Arbeitsbereiche ihm aus dem angegebenen Grunde verschlossen waren und zu welchen Aufgaben er eingeteilt wurde. Sodann hätte das Berufungs-

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 8 -

gericht über die Richtigkeit dieses Vorbringens Beweis erheben, etwa eine Auskunft des Arbeitgebers einholen müssen. Dem Gesichtspunkt eines Minderverdienstes und der Verrichtung untergeordneter Arbeiten war nachzugehen, weil darin ein wichtiger Fingerzeig für die spezifische Beruferschwerernis gesehen werden kann (BSG 29, 139; 29, 208, 211). Freilich ist eine gewisse Einbuße an Erwerbschancen bereits mit jeder MdE verknüpft (BSG 30. Januar 1962 - 9 RV 526/58 -). Aber auch ein sozialer Abstieg kann von Belang sein, vielleicht gerade dann, wenn der Beschädigte von qualifizierten Tätigkeiten abgeschnitten ist (BSG 24. November 1965 - 9 RV 610/64 -). Der Versuch einer gründlicheren Sachverhaltsanalyse war also angezeigt. Hinzu kommt, daß das LSG von dem Kläger den Gebrauch geeigneter Arbeitshandschuhe und die Benutzung orthopädischen Schuhwerks erwartet hat. Die Mehraufwendungen für solche Gegenstände waren jedoch, wenn der Vortrag des Klägers zutrifft, von ihm selbst zu tragen. Mithin wurde sein Arbeitseinkommen durch entsprechende Ausgaben geschmälert.

Von der Pflicht zur weiteren Sacherforschung war das LSG nicht deshalb entbunden, weil auch bei Annahme eines beruflichen Betroffenseins dem Kläger eine Versorgungsrente nicht zustünde. Deswegen - so das Berufungsgericht - wäre sein Verlust an Erwerbsfähigkeit allenfalls um weitere 10 % höher zu veranschlagen. Diese Ansicht hat das LSG nicht begründet. Dazu vermochte es sich gewiß nicht auf den bislang verwertbaren Sachstand zu stützen. Der Stand der Ermittlungen ist gegenwärtig noch zu lückenhaft, um eine abschließende Beurteilung in der von dem LSG eingeschlagenen Richtung zu erlauben. Sollte das LSG aber gemeint haben, für das besondere berufliche Betroffensein sei die MdE, wenn überhaupt, jedenfalls stets lediglich um 10 v.H. höher einzuschätzen, so wäre seine Auffassung nicht richtig. Allerdings ist eine berufseigentümliche Sonderbelastung bloß dann in Rechnung zu stellen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit zusätzlich um mindestens 10 v.H. herab-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

setzt (BSG Urteil vom 30. Januar 1962 - 9 RV 526/58 -). Damit ist jedoch nicht ausgesprochen worden, daß es in einem solchen Falle niemals um mehr als um eine zusätzliche Erwerbseinbuße von 10 v.H. gehen könnte. Dies wäre eine schematisch verallgemeinernde Einstufung, die mit dem Gebot der Berücksichtigung einzelfallbedingter Umstände nicht vereinbar wäre (BSG 15, 208, 210; Wilke/Wunderlich, Bundesversorgungsgesetz, Handkommentar, 4. Auflage, 1973, S. 279, Anmerkung III 2 d zu § 30 BVG). Die Anwendung einer starren ein für allemal fixierten Maßeinheit verbietet sich wegen der unbestimmten Fassung des § 30 Abs. 2 BVG. Das Gesetz vermeidet eine begrenzende Richtschnur. Es schreibt schlichtweg vor, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit "höher zu bewerten" sei, wenn der Beschädigte in seinem Beruf betroffen wurde. Daraus folgt für die Rechtsauslegung und -anwendung die Aufgabe, auf die individuellen Gegebenheiten der jeweils zu beurteilenden Berufssituation angemessen Rücksicht zu nehmen und sie in die Schadenseinschätzung einfließen zu lassen, wenn diese Einschätzung im Recht der Kriegsopferversorgung auch abstrakt vereinfachend vorgenommen werden muß.

Das LSG hat nach dem Vorhergesagten zu der für den Ausgang des Rechtsstreits wichtigen Frage, ob der Kläger im derzeitigen Beruf als Maurer besonders betroffen ist, keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Die Revision, die dies mit einer Verfahrensrüge beanstandet, ist deshalb auch begründet. Es fehlt an einer gesicherten Tatsachengrundlage für die Entscheidung über Schädigungsfolgen (§ 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 BVG) und über eine Versorgung gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4, § 64 e BVG). Deshalb muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). In dem weiteren Verfahren wird das Berufungsgericht auch die übrigen, hier nicht behandelten Revisionsangriffe zu beachten haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)